



Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Motorflug im DAeC LV NRW e.V.

Die neue Satzung des DAeC e.V. sieht eine Interessenvertretung der Luftsportarten in jeweils eigenen Gremien, den Bundeskommissionen vor. Die Bundeskommission Motorflug wird dabei getragen und unterstützt u.a. durch die Motorflugkommissionen der DAeC-Landesverbände.

Zur eindeutigen Legitimation der MOTKO NRW, zur Teilhabe der MOTKO NRW im Rahmen des DAeC-Neustrukturierungsprozesses sowie zur Straffung der Kommissionsarbeit durch Kooperation mit anderen Sportfachgruppen, hier insbesondere mit der Sportfachgruppe Ultraleichtflug, passt die Sportfachgruppe Motorflug im DAeC LV NRW e.V. ihre o.a. Wahl- und Geschäftsordnung an die neuen Erfordernisse an.

§1 Allgemeines

- (1) Die Sportfachgruppe Motorflug ist für die Belange des Motorfluges innerhalb des DAeC LV NRW e.V. zuständig. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder des DAeC LV NRW e.V. mit der Hauptsportart MOTORFLUG nach den Grundsätzen der DAeC Satzung § 12 und DAeC LV NRW e.V. Satzung § 15.
- (2) (a) Sie hat die Satzung des DAeC und des DAeC LV NRW, die Beschlüsse der Organe (Hauptversammlung und Präsidium) und die Bestimmungen der FAI zu beachten.
(b) Sie kooperiert – wenn dies sach- und zweckdienlich ist – mit anderen Sportfachgruppen wenn diese gleichgerichtete Ziele verfolgen und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. mit der Sportfachgruppe Ultraleichtflug.
- (3) Die Sportfachgruppe Motorflug im DAeC LV NRW e.V. wird bei der Motorflieger-tagung des DAeC durch den gewählten Vorsitzenden, oder ein gewähltes Mitglied der Motorflugkommission NRW vertreten.

§2 Organe

Die Sportfachgruppe Motorflug im DAeC LV NRW hat folgende Organe:

1. den Motorflieger-tag

2. die Motorflugkommission

§3 Der Motorflieger-tag

- (1) Der Motorflieger-tag besteht aus der Motorflugkommission und den Mitgliedern des DAeC LV NRW e.V., die in der Hauptsportart MOTORFLUG gemeldet sind.
- (2) Der Motorflieger-tag des LV NRW entscheidet als oberstes Organ der Sportfachgruppe Motorflug im LV NRW über:
 - a) die Grundsätze der Arbeit der Motorflugkommission;
 - b) die fachlichen Bestimmungen, die für den Motorflug innerhalb des DAeC LV NRW e.V. verbindlich sind;
 - c) sportliche Fragen des Motorfluges im DAeC LV NRW e.V.
 - d) die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Motorflieger-tages zu Ehrenmitgliedern
 - e) Ort und Termin für den nächsten Motorflieger-tag
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder (Satzung DAeC LV NRW § 5 (1)(3)) entscheiden auf dem Motorflieger-tag über:
 - (a) den Haushaltsvoranschlag der Sportfachgruppe für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) die Höhe des Spartenbeitrages für das kommende Geschäftsjahr,

- (c) die Genehmigung der Haushaltsrechnung der Sportfachgruppe für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (d) Entlastungen der Motorflugkommission für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - (e) die Wahl der Mitglieder der Motorflugkommission nach § 4 (3) dieser Geschäftsordnung,
 - (f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- (4) Der ordentliche Motorfliegertag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zum Motorfliegertrag ist allen Mitgliedern (Satzung DAeC LV NRW § 5 (1)(3)) mindestens 4 Wochen vorher zu versenden. Hier gilt eine besondere Veröffentlichung im „Verbandsorgan“, verbunden mit dem im Terminspiegel frühzeitig aufgenommenen Termin, als satzungsgemäße Einladung.
- Die Tagesordnung eines Motorfliegertages sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Motorfliegertages;
 - Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden;
 - Tätigkeitsbericht der Fachreferenten der Motorflugkommission;
 - Ort und Termin für den nächsten Motorfliegertag.
- (5) Ein außerordentlicher Motorfliegertag ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der dem LV gemeldeten Motorflieger, schriftlich mit Angabe des Beratungsthemas, oder drei Mitglieder der Motorflugkommission dies verlangen. Die Einladungsfrist kann bis auf 10 Tage verkürzt werden.
- (6) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, hat jedes Mitglied des Motorfliegertages bei Abstimmung eine Stimme.
- (7) Der Motorfliegertag ist bei Anwesenheit von mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Erscheinen weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder, so wird ein weiterer Motorflie-

gertag durchgeführt.

Dieser Motorfliegertag tritt nach 30 Minuten ohne besondere Einladung zusammen und ist, unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig.

Der Motorfliegertag stimmt offen, auf Antrag eines Mitgliedes, geheim ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (8) Der Motorfliegertag wird vom Vorsitzenden der Sportfachgruppe, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein gewähltes Mitglied der Motorflugkommission geleitet.
- (9) Über jeden Motorfliegertag ist eine Niederschrift zu fertigen, die Anträge und gefasste Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Tagung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle des LV NRW auszulegen. Sie wird dem nächsten Motorfliegertag zur Genehmigung vorgelegt.
- (10) Beschlüsse des Motorfliegertages sind für alle Mitglieder des DAeC LV NRW e.V., die Motorflug ausüben verbindlich.

§4 Motorflugkommission

- (1) Die Motorflugkommission handelt als Vorstand der Sportfachgruppe. Sie ist insoweit ein eigener Geschäftskreis des DAeC LV NRW e.V. im Sinne des § 30 BGB; im Außenverhältnis müssen zwei Personen die Sportfachgruppe gemeinschaftlich vertreten. Hierzu berechtigt sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung einer dieser beiden, der Verbleibende und ein weiteres gewähltes Mitglied der Motorflugkommission. Das Verfügungsrecht über den Spartenhaushalt regelt die Haushaltsordnung des DAeC LV NRW e.V.
- (2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie Fachreferenten und ggf. Beiräten für die Bereiche Ausbildung, Technik, Sicherheit,

- Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die Mitglieder der Motorflugkommission werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Motorfliegertages in offener oder geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus.
- (4) Die Beiräte werden von dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgaben auf Zeit berufen. Beiräte haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Motorflugkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Mindestens 3 Mitglieder können schriftlich die Einberufung zur Sitzung verlangen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Frist zur Einberufung verkürzen.
- (6) (a) Mitglieder der Motorflugkommission können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied der Motorflugkommission übertragen. Kein Mitglied der Motorflugkommission darf mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
- (b) Die Motorflugkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Sitzungen der Motorflugkommission leitet der Vorsitzende der Sportfachgruppe, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein gewähltes Mitglied.
- (8) Über jede Sitzung der Motorflugkommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- (9) Die Motorflugkommission ist für alle Aufgaben der Sparte Motorflug zuständig, soweit die Satzung des DAeC LV NRW e.V. oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- Vorbereitung des Motorfliegertages
 - Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr
 - Erarbeitung des Vorschlages für den Spartenbeitrag für das kommende Geschäftsjahr
 - Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Umsetzung der Beschlüsse des Motorfliegertages
 - Förderung des Motorfluges
 - Öffentlichkeitsarbeit
- §5 Inkrafttreten**
- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Motorflug tritt mit dem Beschluss der MOTKO vom 27.02.2010 und Bestätigung durch das Präsidium in Kraft.